

Jahrgang 46/2019

Freitag, den 18.01.2019

Nr. 4

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | |
|--|-----|
| 12. Bekanntmachung
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Rhein-Erft-Kreises zum Schutz vor der Infektion mit dem Virus BTV-8 (Serotyp 8 der Blauzungenkrankheit) | 2-4 |
| 13. Bekanntmachung
Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. RRB Rohstoffrecycling Bergheim GmbH am Standort Bergheim, Walter-Gropius-Str. 38, Gemarkung Paffendorf, Flur 11 und 6, Flurstücke 635 und 199 | 5 |

Pulheim

- | | |
|---|------|
| 14. Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 | 6-13 |
|---|------|

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

des Rhein-Erft-Kreises zum Schutz vor der Infektion
mit dem Virus von BTV-8 (Serotyp 8 der Blauzungenkrankheit)

Aufgrund der

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW),
- § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324),
- § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 02.09.2008 (GV.NRW.S. 12),
- § 5 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 i.V.m. § 6 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in der Neufassung vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1095),
- Artikel 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 vom 26. Oktober 2007
- sowie des § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)

in den jeweils geltenden Fassungen wird für den Rhein-Erft-Kreis Folgendes bestimmt:

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Wiederkäuern im Rhein-Erft-Kreis.
2. Der gesamte Rhein-Erft-Kreis wird zum Sperrgebiet erklärt.
3. Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (alle Wiederkäuerarten wie z.B. Rinder, Schafe, Ziegen) hält, hat dies und den Standort der Tiere, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich beim Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Rhein-Erft-Kreises anzuzeigen.
4. Krankheitszeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, sind sofort beim Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Rhein-Erft-Kreises anzuzeigen.
5. Aus dem Sperrgebiet dürfen empfängliche Tiere nicht in restriktionsfreie Gebiete verbracht werden. Dies gilt auch für das Verbringen von Samen, Eizellen und Embryonen empfindlicher Tiere. Ausnahmen sind gemäß der gesetzlichen Bestimmungen nach Genehmigung durch das Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Rhein-Erft-Kreises gegebenenfalls möglich.
6. Die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Ziffern 1 bis 5 wird angeordnet.

7. Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Zu 1. bis 5.:

Im Kreis Trier-Saarburg in Rheinland-Pfalz wurde am 11.01.2019 der Ausbruch von BTV-8 (Blauzungenkrankheit des Serotyps 8) amtlich bestätigt. Die im Radius von 150 km um diesen Ausbruchsbetrieb ausgewiesene Restriktionszone erfasst auch Teile von Nordrhein-Westfalen, u.a. den gesamten Rhein-Erft-Kreis. Die Gebiete wurden vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt.

Mit der Erklärung zum Sperrgebiet unterliegen sämtliche Rinder, Schafe und Ziegen sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen im Rhein-Erft-Kreis den innerstaatlichen und EU-Verbringungsbestimmungen zur Blauzungenkrankheit. Dies betrifft sowohl das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets als auch das innerstaatliche Verbringen in freie Gebiete sowie das Verbringen in andere Mitgliedstaaten und Drittstaaten. Zur Umsetzung dieser Bestimmungen ist wie folgt zu verfahren:

Die EU- und innerstaatlichen Vorschriften der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30.06.2015, geändert am 03.05.2016 i.V.m. der VO (EG) Nr. 1266/2007 sind einzuhalten.

Weitere Hinweise zur Umsetzung erteilt auf Nachfrage das Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unter der Telefonnummer 02271/ 83-13919 oder per E-Mail: 39@rhein-erft-kreis.de. Erforderliche Formulare für das Verbringen erhalten Sie bei Bedarf ebenfalls beim Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Rhein-Erft-Kreises.

Zu 6.:

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der VwGO wurde unter 6. die sofortige Vollziehung angeordnet. Eine Klage gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Verschleppung der Blauzungenkrankheit in andere Tierhaltungen die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz höherer Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Tierhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Blauzungenkrankheit überwiegt.

Zu 7.:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Widerrufsvorbehalt:

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder angepasst werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Rechtsbehelfsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durch das Entfesselungspaket I ist das bisher übliche Widerspruchsverfahren weggefallen. Daher ist als förmliches Rechtsmittel nunmehr direkt Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Beschwerden wegen einfacher Rechen- oder Schreibfehler oder Irrtümer der Behörde können Sie zur Vermeidung eines unnötigen Gerichtsverfahrens dem Rhein-Erft-Kreis, Amt für Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, mitteilen. Eine derartige Beschwerde oder Mitteilung unterbricht nicht die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist. Sollte daher der Bescheid nicht innerhalb der Klagefrist aufgehoben werden, müssen Sie Klage einreichen, wenn Sie die von Ihnen mitgeteilte Beschwerde weiter verfolgen wollen.

Hinweis zu der Anordnung der sofortigen Vollziehung im Klageverfahren:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung kann diese auch bei Klageeinlegung sofort vollstreckt werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann im Wege des Eilrechtsschutzes beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann beim Rhein-Erft-Kreis, Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, eingesehen werden.

Bergheim, den 16.01.2019

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Roos-von Danwitz", is written over the text "Im Auftrag".

Dr. Roos-von Danwitz
Amtstierärztin

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht**

**für ein Vorhaben der Fa. RRB Rohstoffrecycling Bergheim GmbH am Standort
Bergheim, Walter-Gropius-Str. 38, Gemarkung Paffendorf, Flur 11 und 6, Flurstücke 635 und
199**

**gem. § 16 i.V.m. § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch
Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-
Immissionschutzgesetz -BImSchG) i.V.m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen und
Metallen in Bergheim**

Amt für Umweltschutz und Kreisplanung

Az.: 70-6/05/0005/18/Sg, Bergheim

16.01.2019

Die Firma RRB Rohstoffrecycling GmbH betreibt auf dem Gelände Walter-Gropius-Str. 38, 50126 Bergheim auf Grundlage der BImSchG - Genehmigung vom 31.03.2008 der Bezirksregierung Köln einen Schrottplatz. Dieser Betrieb soll erweitert und an den Stand der Technik angepasst werden. Hierzu ist eine Erweiterung der Betriebsfläche, die Errichtung weiterer Lagerboxen und einer Halle zur Aufstellung einer stationären Deckelpresse sowie die Aufstellung einer mobilen Deckelpresse im Außenbereich vorgesehen. Weiterhin soll der Abfallkatalog erweitert werden.

Die Anlage ist in der Anlage 1 des UVP unter der Nummer 8.7.1.2 gelistet, daher ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP- Pflicht gem. § 9 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Gem. § 9 Absatz 2 Nr. 2 UVPG besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern die Änderung keine zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann; gem. § 9 Absatz 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei der Änderung § 7 UVPG entsprechend. Die folgenden Kriterien der Anlage 3 des UVPG wurden bei der Vorprüfung beachtet, soweit sie auf das Vorhaben anwendbar sind:

- Größe des Vorhabens
- Nutzung natürlicher Ressourcen, Wasser, Boden, Natur und Landschaft
- Erzeugung von Abfällen
- Umweltverschmutzung und Belästigung
- Unfallrisiko
- Standort des Vorhabens

Die durchgeführte Beurteilung ergibt, dass die möglichen Auswirkungen nicht erheblich sind. Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Reinders

Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pulheim mit Beschluss vom 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<u>im Ergebnisplan mit</u>	<u>für das Jahr 2019</u>	<u>für das Jahr 2020</u>
Gesamtbetrag der Erträge auf	159.881.250 EUR	176.575.170 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	161.835.690 EUR	169.409.420 EUR
<u>im Finanzplan mit</u>	<u>für das Jahr 2019</u>	<u>für das Jahr 2020</u>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	150.801.420 EUR	167.203.590 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	145.601.450 EUR	149.481.120 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.418.380 EUR	17.793.590 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	38.528.380 EUR	35.516.060 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für das Jahr 2019 auf	für das Jahr 2020 auf
5.403.900 EUR	4.625.110 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

	für das Jahr 2019 auf 12.895.000 EUR	für das Jahr 2020 auf 15.380.000 EUR
festgesetzt.		

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

	für das Jahr 2019 auf 1.954.440 EUR	für das Jahr 2020 auf 0 EUR
festgesetzt.		

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird

	für das Jahr 2019 auf 15.000.000 EUR	für das Jahr 2020 auf 15.000.000 EUR
festgesetzt.		

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		<u>für das Jahr 2019</u>	<u>für das Jahr 2020</u>
1.	Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.	290 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	565 v.H.	555 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	485 v.H.	475 v.H.

§ 7

Entfällt.

§ 8

1. Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, ist jede freiwerdende Beamten- oder Tarifbeschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Planstelleneinweisung

Wird einem Beamten / einer Beamtin ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er / sie mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er / sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er / sie eingewiesen wird, besetzbar war.

3. Sperrvermerke

3.1. Sperrvermerke im Haushaltsjahr 2019

Die Verfügung der nachstehenden Haushaltsansätze bedarf der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates:

Produkt 02 07 01 „Gefahrenabwehr und -vorbeugung“, Auftragssachkonto M 32880001

Beschaffung von Geräten, Ausstattung und Ausrüstungsgegenständen in der Feuerwehr, Auszahlung Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 410€ netto 10.000 €

Produkt 02 07 01 „Gefahrenabwehr und -vorbeugung“, Auftragssachkonto M 32880005

Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung Feuerwehr, Auszahlung Erwerb bewegliches Anlagevermögen < 410€ netto 48.000 €

Produkt 03 01 01 „Grundschulen“,

Unterhaltung/Beschaffung < 60 € netto OGS..... 2.000 €

Produkt 03 01 01 „Grundschulen“, Auftragssachkonto M 26190500

Erweiterung Christinaschule Stommeln, Auszahlung Baumaßnahme 370.000 €

Produkt 03 01 01 „Grundschulen“, Auftragssachkonto M 26200200

Erweiterung GGS Sinthern/Geyen, Auszahlung Baumaßnahme 100.000 €

Produkt 03 01 01 „Grundschulen“, Auftragssachkonto M 40880047
 Erweiterung OGS, Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 410 € netto 22.000 €

Produkt 03 01 01 „Grundschulen“, Auftragssachkonto M 40880047
 Erweiterung OGS, Abschreibungen GWG/Erwerb bewegliches Anlagevermögen < 410 € netto 6.000 €

Produkt 03 01 01 „Grundschulen“, Auftragssachkonto M 40193003
 Kopfbuche in der Escher Str., Erstausrüstung, Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 410 € netto .. 89.600 €

Produkt 06 01 01 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“, Auftragssachkonto M 26190309
 Bau einer 6-gruppigen Kita im BP 114, Auszahlung Baumaßnahme 614.000 €

Produkt 08 03 01 „Bäderlandschaft“, Auftragssachkonto M 26190502
 Baby-/Kinderbecken Aquarena, Auszahlung Baumaßnahme 427.000 €

3.2. Sperrvermerke im Haushaltsjahr 2020

Die Verfügung der nachstehenden Haushaltsansätze bedarf der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates:

Produkt 02 07 01 „Gefahrenabwehr und -vorbeugung“
 Unterhaltung TUIV..... 7.400 €

Produkt 03 01 01 „Grundschulen“,
 Unterhaltung/Beschaffung < 60 € netto OGS..... 2.000 €

Produkt 03 01 01 „Grundschulen“, Auftragssachkonto M 26190500
 Erweiterung Christinaschule Stommeln, Auszahlung Baumaßnahme 400.000 €

Produkt 03 01 01 „Grundschulen“, Auftragssachkonto M 26200200
 Erweiterung GGS Sinthern/Geyen, Auszahlung Baumaßnahme 100.000 €

Produkt 03 01 01 „Grundschulen“, Auftragssachkonto M 40880047
 Erweiterung OGS, Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 410 € netto 22.000 €

Produkt 03 01 01 „Grundschulen“, Auftragssachkonto M 40880047
 Erweiterung OGS, Abschreibungen GWG/Erwerb bewegliches Anlagevermögen < 410 € netto 6.000 €

Produkt 03 01 01 „Grundschulen“, Auftragssachkonto M 40193003
 Kopfbuche in der Escher Str., Erstausrüstung, Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 410 € netto .. 26.000 €

Produkt 06 01 01 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“, Auftragssachkonto M 26190309
 Bau einer 6-gruppigen Kita im BP 114, Auszahlung Baumaßnahme 2.456.000 €

Produkt 06 01 01 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“, Auftragssachkonto M 512000300
 Einrichtung einer 6-gruppigen Kita im BP 114, Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 410 € netto . 336.000 €

§ 9

Zur flexibleren Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- 1.1 Im Ergebnis- und Finanzplan sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates
 - a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 10 v.H. des (fortgeschriebenen) Haushaltsansatzes überschreiten. Überschreitungen bis zu 50.000 € sind, unabhängig von der Höhe des (fortgeschriebenen) Haushaltsansatzes, unerheblich.
 - b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 50.000 € im Einzelfall überschreiten.
- 1.2 Nicht erheblich sind ohne Rücksicht auf die Höhe solche Aufwendungen, die nicht zur Leistung an Dritte führen.
- 1.3 Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich im Jahresabschluss ergeben, werden im Zuge der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat genehmigt und bedürfen keiner besonderen Beschlussfassung mehr.

2. Deckungsfähigkeit

- 2.1 Die in einem Amtsbudget enthaltenen zahlungswirksamen ordentlichen Aufwendungen werden mit Ausnahme der zentralen Geschäftsaufwendungen ungeachtet der Höhe grundsätzlich für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungswirksamen ordentlichen Aufwendungen eines Dezernatsbudgets für gegenseitig deckungsfähig. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen sind Konten, die für einseitig deckungsfähig erklärt wurden (vgl. Register 23, Ziffer 6 der Anlagen zum Haushaltsbuch).
- 2.2 Für einseitig deckungsfähig erklärte Konten (vgl. Register 23, Ziffer 6 der Anlagen zum Haushaltsbuch) sind innerhalb ihres Amts-/Dezernatsbudgets gegenseitig deckungsfähig.
- 2.3 Die Ausführungen unter den Ziffern 2.1 – 2.2 gelten analog für die korrespondierenden Konten aus dem Finanzplan.

- 2.4 Zahlungsunwirksame Aufwendungen werden mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen innerhalb eines Amtsbudgets ungeachtet der Höhe für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungsunwirksamen Aufwendungen mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen eines Dezernatsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.
- 2.5 Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Amtsbudgets werden ungeachtet der Höhe für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, gelten die Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Dezernatsbudgets für gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus können Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Amtsbudgets einseitig durch zahlungswirksame ordentliche Aufwendungen eines Amtsbudgets gedeckt werden; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, können zahlungswirksame ordentliche Aufwendungen eines Dezernatsbudgets einseitig zur Deckung herangezogen werden. Die korrespondierenden Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit der Deckungskonten werden in Höhe der Deckung gesperrt.
- 2.6 Soweit durch eine periodengerechte Abgrenzung im Jahresabschluss ein Finanzmittelbedarf im laufenden Jahr entsteht, der in dieser Höhe tatsächlich im Vorjahr eingespart wurde, gilt diese Mehrauszahlung nicht als über- bzw. außerplanmäßige Auszahlung.
- 2.7 Die Aufwendungen und Auszahlungen der Finanzmasse werden ungeachtet der Höhe für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Darüber hinaus dürfen Mehrerträge und Mehreinzahlungen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwendet werden. Umgekehrt führen aber auch Mindererträge und -einzahlungen zu Minderaufwendungen und -auszahlungen.
- 2.8 Die Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (60 € - 410 € netto), die im Teilfinanzplan unter der Position „Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen“ veranschlagt sind, werden innerhalb des gleichen Produktbereiches für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Davon ausgenommen sind durch Zuwendungen finanzierte Investitionen.
- 2.9 Die Auszahlungssachkonten für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen innerhalb derselben investiven Maßnahme (M-Auftrag) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit keine Zuwendung für die im Haushaltsplan ausgewiesene Veranschlagung ausgewiesen ist. Das Sachkonto für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (60 € - 410 € netto) kann nur durch das Sachkonto für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung (> 410 € netto) innerhalb derselben investiven Maßnahme gedeckt werden, soweit die Deckung des zusätzlichen Abschreibungsaufwands für die geringwertigen Wirtschaftsgüter durch die Erträge aus der Auflösung der allgemeinen Investitions pauschale gewährleistet ist.

3. Mehr- und Mindererträge/-zahlungen

- 3.1 Die im Rahmen der jeweiligen Amtsbudgets erzielten Mehrerträge und korrespondierenden Mehreinzahlungen des konsumtiven Bereichs dürfen für Mehraufwendungen und damit korrespondierenden Mehrauszahlungen verwendet werden. Hiervon ausgenommen werden nicht zahlungswirksame Erträge. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Saldo des Amtsbudgets nicht ändert.
Umgekehrt führen aber auch Mindererträge und -einzahlungen zu Minderaufwendungen und -auszahlungen.

3.2 Im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen innerhalb derselben investiven Maßnahme (M-Auftrag). Umgekehrt führen aber auch Mindereinzahlungen zu Minderauszahlungen innerhalb derselben investiven Maßnahme (M-Auftrag).

4. Regelungen zu Ziffer 1.1

Die Regelungen der Ziffer 1.1 greifen in den vorstehend unter Ziffern 1.2 bis 3 beschriebenen Fällen nicht, soweit das entsprechende Konto über einen (fortgeschriebenen) Haushaltsansatz verfügt.

5. Haushaltsvermerke

Die Haushaltsvermerke gemäß § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 und 3 GemHVO (vgl. Register 23, Ziffer 6 der Anlagen zum Haushaltsbuch) sind Bestandteil des Haushaltsplans.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 19.12.2018 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 15.01.2019 wurde die Anzeigefrist gem. § 80 Abs. 5 Satz 3 GO NRW verkürzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann ab 23.01.2019

montags bis freitags während
der Dienststunden, und zwar von 8.30 bis 12.00 Uhr

und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Zimmer 0.15, eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, 15.01.2019
Der Bürgermeister

Frank Keppeler

Frank Keppeler